

Es sind solche Fragen zu stellen und begründet zu beantworten wie:

- Zu welchen Einzelheiten, Umständen und Zusammenhängen des in der Vernehmung zu klärenden Sachverhalts liegen gesicherte Erkenntnisse vor?
 - Welche strafprozessualen Beweismittel liegen vor und können unter Berücksichtigung der taktischen Konzeption genutzt werden?
 - Zu welchen Sachverhaltsbestandteilen liegen nur inoffizielle Beweismittel oder Feststellungen vor und welchen Erfordernissen ist in der Vernehmung Rechnung zu tragen, damit Konspiration und Geheimhaltung über die Arbeitsweise des MfS strikt gewahrt werden?
 - Welche Widersprüche in den bisherigen Aussagen des Beschuldigten oder zu anderen Beweismitteln sind in der Vernehmung zu klären?
 - Welche Widersprüche können in der Vernehmung auftreten und wie ist bei ihrer Klärung vorzugehen? (z. B. Konkretisierung und Detaillierung der Erklärungen des Beschuldigten)
3. ist exakt zu bestimmen, zu welchen konkreten Umständen und Zusammenhängen im einzelnen in der Beschuldigtenvernehmung detaillierte Aussagen zu erarbeiten sind, um weitere gesicherte Erkenntnisse zu erlangen sowie weitere Überprüfungs- und Beweisführungsmöglichkeiten zu erschließen.

Die Überlegungen des Untersuchungsführers müssen sich u. a. darauf konzentrieren, daß und wie der Beschuldigte veranlaßt wird, möglichst viel Details darzulegen, die eine Überprüfung seiner Aussagen zulassen.